Schutz von Personen in Kühlräumen

Definition Kühlraum:

Raum oder Schrank, in dem durch eine Kälteanlage die Temperatur unter der Umgebungstemperatur gehalten wird.

Kopie Anhang D SN EN 378-1:2016

D.1 Allgemeines

Um die Gefährdung für Personen, die in Kühlräumen mit manchmal starken Luftströmungen eingeschlossen werden, auf ein Mindestmass zu reduzieren, sind die in den nachstehenden Abschnitten beschriebenen Massnahmen zu ergreifen. Es muss darauf geachtet werden, dass am Ende des Arbeitstages kein Personal in Kühlräumen eingeschlossen ist. Dieser Anhang ist auf Kühlräume mit Betriebstemperaturen unter null Grad begrenzt.

D.2 Öffnen von Türen und Notausgangstüren

Kühlräume müssen jederzeit verlassen werden können. Türen müssen deshalb sowohl von innen als auch von aussen geöffnet werden können.

D.3 Notschalter oder Notsignal

In Kühlräumen mit einem Volumen über 10 m^3 müssen je nach den Betriebsbedingungen (Betriebstemperaturen unter null Grad) folgende Einrichtungen vorgesehen sein:

a) ein Alarmschalter, der über beleuchtete Drucktaster in Fussbodennähe oder bis in Fussbodennähe hängende Ketten, die im Kühlraum an einem geeigneten Platz angebracht sind, betätigt wird. Die Betätigung dieses Alarmschalters muss ein hörbares sowie ein sichtbares Signal an einem Ort auslösen, an dem die ständige Anwesenheit einer Person sichergestellt ist. Dieses Signal darf nur durch einen speziellen Eingriff abgebrochen werden können;

b) Signaleinrichtungen, die an einen Stromkreis mit mindestens 12 V angeschlossen sind. Batterien zu diesem Zweck müssen eine Betriebszeit von mindestens 10 h haben und an eine vom Stromnetz gespeiste automatische Ladeeinrichtung angeschlossen sein. Wird ein Transformator verwendet, muss dieser den Strom aus einem anderen Stromkreis beziehen als die übrigen Geräte im Kühlraum. Die Einrichtung muss ausserdem so ausgelegt sein, dass sie durch Korrosion, Frost oder Eisbildung auf den Kontaktflächen ihre Funktion nicht verliert;

c) ein Lichtschalter im Kühlraum, zusätzlich zu Lichtschaltern ausserhalb dieses Raumes, so dass die mit dem Innenschalter eingeschaltete Beleuchtung nicht mit dem Aussenschalter ausgeschaltet werden kann;

d) ein Schalter/Stecker oder andere gleichwertige Vorrichtungen für die Ventilatoren, die im Kühlraum angebracht und mit den ausserhalb des Raumes angeordneten Schaltern in Reihe geschaltet sind, so dass die mit dem Innenschalter ausgeschalteten Ventilatoren mit dem Aussenschalter nicht eingeschaltet werden können;

e) Lichtschalter müssen dauerhaft beleuchtete Betätigungselemente haben;

f) bei Ausfall der Beleuchtung müssen die Wege zum Notausgang (und/oder Alarmschalter) entweder durch eine unabhängige Beleuchtung oder andere bewährte Mittel erkennbar sein;

g) eine ständige Notbeleuchtung.